



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
30	StR Norbert Dahmen	27.10.2020
32	StR Norbert Dahmen	
61	StR Ludger Wilde	
66	StR Arnulf Rybicki	

verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Andreas Meißner Anne Berndt	22915	-

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün	01.12.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Aplerbeck	01.12.2020	Empfehlung
Ausschuss für Personal und Organisation	03.12.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Hörde	08.12.2020	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	09.12.2020	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2020	Empfehlung
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	15.12.2020	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	17.12.2020	Empfehlung
Rat der Stadt	17.12.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Parkraumkonzept PHOENIX See

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt

1. die Umsetzung des Parkraumkonzeptes PHOENIX See und die zeitgleiche Einführung der Bewohnerparkzone „Weingartenstraße“ mit einem Gesamtinvestitionsvolumen i.H.v. 98.000,00 €.
2. eine zusätzliche 0,18 vzw. Planstelle im Rechtsamt (E9b TVöD).
3. vier zusätzliche Planstellen im Ordnungsamt (E6 TVÖD zzgl. Sachkosten).

Personelle Auswirkungen

Für die Realisierung des Parkraumkonzeptes und die qualitätssichernde Betreuung in den Folgejahren werden neue Planstellen benötigt, im Rechtsamt (StA 30) 0,18 vzw. E9b TVöD, im Ordnungsamt (StA 32) vier E6 TVöD.

Für die einzelnen Fachbereiche werden die personellen Auswirkungen wie folgt dargestellt.

FB 30 Rechtsamt:

Die vom FB 32 erteilten Verwarnungen, die nicht bezahlt oder abgelehnt wurden, gehen in das Bußgeldverfahren beim FB 30 über.

Auf Basis der vom FB 32 mitgeteilten Daten (Verwarnungen 178.000 €) geht der FB 30 von 890 Fällen aus, die in das Bußgeldverfahren laufen. Unter Berücksichtigung einer Einstellungsquote von 15 % ist mit rd. 750 Bußgeldbescheiden zu rechnen.

Für die Bearbeitung der 890 zusätzlichen Fälle entsteht ein Personalbedarf von 0,18 vzw. MA E9b TVöD.

Es stehen im Fachbereich 30 und im Dezernat 3 keine Stellen zur Kompensation zur Verfügung.

FB 32 Ordnungsamt:

Für die zusätzlichen Kontrollen aufgrund der Parkraumkonzeption benötigt die Verkehrsüberwachung zunächst mindestens vier zusätzliche Planstellen im Außendienst eingruppiert in E6 TVÖD (inkl. Sachkosten für weitere Smartphones, Dienstkleidung, Funkgeräte usw.). Die darüber hinaus benötigten zwei Dienstkräfte werden aus dem Bestand des Außendienstes „ruhender Verkehr“ generiert. Diese Vorgehensweise beruht auf den Erfahrungen und dem bestehenden Dienstplan. Ergänzend muss eine Begleitung durch die Leitstelle des Ordnungsamtes sichergestellt werden.

Es stehen im Fachbereich 32 und im Dezernat 3 keine Stellen zur Kompensation zur Verfügung.

FB 33 Bürgerdienste und

FB 61 Stadtplanungs- und Bauordnungsamt:

Beide Fachbereiche haben keine personellen Auswirkungen aus dieser Beschlussvorlage.

FB 66 Tiefbauamt:

Die Parkraumbewirtschaftung liegt in der Zuständigkeit des FB66.

Durch die beschlossenen und in der Zukunft noch anstehenden Maßnahmen zu den Bewohnerparkzonen im gesamten Stadtgebiet entstehen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung ebenso wie im Bereich der Verkehrseinrichtung bzw. der Verkehrsregelung und dem Baustellenmanagement zusätzliche Personalaufwendungen, diese werden in einer gesonderten Vorlage geltend gemacht.

Finanzielle Auswirkungen

Die Investition in Höhe von 98.000,00 Euro führt insgesamt zu einer Verbesserung der Ergebnisrechnung ab dem Jahr 2021.

Im Jahr 2021 entstehen Erträge in Höhe von 223.000,00 Euro und Aufwendungen in Höhe von 101.704,00 Euro. Für das Haushaltsjahr 2021 entsteht somit eine Verbesserung von in Höhe von 121.296,00 Euro.

Ab dem Jahr 2022 entstehen jährliche Erträge in Höhe von 446.000,00 Euro und jährliche Aufwendungen in Höhe von 105.208,00 Euro. Somit entsteht in der Ergebnisrechnung ab dem Haushaltsjahr 2022 insgesamt eine Verbesserung in Höhe von jährlich 340.792,00 Euro.

Für die einzelnen Fachbereiche werden die Teilergebnisrechnungen wie folgt dargestellt.

FB 30 Rechtsamt:

Produkt 30_0020302 Verkehrs-OWi ruhender Verkehr

Die Umsetzung der Maßnahme verursacht im Fachbereich 30 die folgenden Personalaufwände:

KST	Sachkonto	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024
300205	500200	Beschäftigtenentgelt	4.700 €	9.600 €	9.800 €	10.100 €
300094	500210	Sonderzuwendung	300 €	500 €	500 €	600 €
300205	501200	Beiträge Versorgungskasse	400 €	800 €	800 €	800 €
300205	502200	Sozialversicherungsbeiträge	1.000 €	2.100 €	2.100 €	2.200 €
		Summe	6.400 €	13.000 €	13.200 €	13.700 €

Die Prognose der gesamtstädtischen Personalaufwände ist Stand 10/2020 positiv. Die Finanzierung der Besetzung erfolgt in 2021 im Rahmen der Bewirtschaftung des gesamtstädtischen Personalaufwandsbudgets nach den Regelungen des § 8 Haushaltssatzung.

Im Zuge der künftigen Haushaltsplanung sind die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Durch die Maßnahme ergeben sich bei den Bußgeldern die folgenden Mehrerträge:

Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
3002030 21000	458100	Ordnungsrechtliche Erträge	-18.500 €	-37.000 €	-37.000 €	-37.000 €	-37.000 €

FB 32 Ordnungsamt:

Produkt 32_0020901 Überwachung ruhender Verkehr

Die Umsetzung der Maßnahme verursacht im Fachbereich 32 die folgenden Personalaufwände:

KST	Sachkonto	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024
323501	500200	Beschäftigtenentgelt	83.000 €	170.000 €	174.100 €	178.300 €
320088	500210	Sonderzuwendung	4.600 €	9.400 €	9.600 €	9.900 €
323501	501200	Beiträge Versorgungskasse	6.800 €	13.900 €	14.200 €	14.600 €
323501	502200	Sozialversicherungsbeiträge	17.800 €	36.400 €	37.200 €	38.200 €
		Summe	112.200 €	229.700 €	235.100 €	241.000 €

Die Prognose der gesamtstädtischen Personalaufwände ist Stand 10/2020 positiv. Die Finanzierung der Besetzung erfolgt in 2021 im Rahmen der Bewirtschaftung des gesamtstädtischen Personalaufwandsbudgets nach den Regelungen des § 8 Haushaltssatzung.

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:

Seite

18751-20

4

Im Zuge der künftigen Haushaltsplanung sind die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Durch die Maßnahme können die folgenden Erträge erwirtschaftet werden:

Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
320209011200	430100	Verwaltungsgebühren (Abschleppmaßnahmen)	- 22.000 €	- 44.000 €	- 44.000 €	- 44.000 €	- 44.000 €
320209011400	430100	Verwaltungsgebühren (Abschleppmaßnahmen)	- 2.000 €	- 4.000 €	- 4.000 €	- 4.000 €	- 4.000 €
320209011100	458100	Ordnungsrechtliche Erträge (Verwarnungen ruhender Verkehr)	- 89.000 €	- 178.000 €	- 178.000 €	- 178.000 €	- 178.000 €
320209011200	458700	Erstattungen Kostenerstattung (Abschleppmaßnahmen)	- 16.500 €	- 33.000 €	- 33.000 €	- 33.000 €	- 33.000 €
320209011400	458700	Erstattungen Kostenerstattung (Abschleppmaßnahmen)	- 2.000 €	- 4.000 €	- 4.000 €	- 4.000 €	- 4.000 €
Summe			-131.500 €	-263.000 €	-263.000 €	-263.000 €	-263.000 €

Die Maßnahme verursacht die folgenden Aufwände für Sach- und Dienstleistungen:

Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
320209011200	529800	Sach- und Dienstleistungen Ersatzvornahme (Kosten des Abschleppunternehmens)	22.000 €	44.000 €	44.000 €	44.000 €	44.000 €
320209011400	529800	Sach- und Dienstleistungen Ersatzvornahme (Kosten des Abschleppunternehmens)	3.500 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €
Summe			25.500 €	51.000 €	51.000 €	51.000 €	51.000 €

KST	Sachkonto	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
323501	529980	GVG (Spinde/einmalig)	3.100 €	- €	- €	- €	- €
Summe			3.100 €	- €	- €	- €	- €

Durch die Maßnahme entstehen die folgenden sonstigen ordentlichen Aufwände:

Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
323501	540200	Aus- und Fortbildung	910 €	1.820 €	1.820 €	1.820 €	1.820 €
323501	540600	Dienst- und Schutzkleidung	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
323501	541150	Miete IT/Tech extern	100 €	200 €	200 €	200 €	200 €
323501	542100	Büromaterial	200 €	400 €	400 €	400 €	400 €
323501	542300	Zeitungen & Fachliteratur	100 €	200 €	200 €	200 €	200 €
323501	542500	Telefon & Telefax(Funk)	2.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
323501	542900	Sonstige Aufwendungen	400 €	800 €	800 €	800 €	800 €
Summe			5.710 €	9.420 €	9.420 €	9.420 €	9.420 €

Des Weiteren entstehen die folgenden sonstigen ordentlichen Aufwände (nicht zahlungswirksam):

Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
320209011200	544050	Wertberichtigung	100 €	200 €	200 €	200 €	200 €
320209011100	544110	Abschreibung Forderung (Niederschlagung)	100 €	200 €	200 €	200 €	200 €
320209011200	544110	Abschreibung Forderung (Niederschlagung)	1.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
320209011400	544110	Abschreibung Forderung (Niederschlagung)	100 €	200 €	200 €	200 €	200 €
320209011200	544120	Abschreibung Forderung (Erlass)	100 €	200 €	200 €	200 €	200 €
320209011200	549800	Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen	1.500 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
320209011400	549800	Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen	100 €	200 €	200 €	200 €	200 €
320209011400	549800	Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen	200 €	400 €	400 €	400 €	400 €
		Summe	3.200 €	6.400 €	6.400 €	6.400 €	6.400 €

Die Finanzierung der IT-Ausstattung (u.a. Smartphones inkl. der Lizenzen „SC-Mobil“ und „Handyparken“) wurde durch den FB 10 Dortmunder Systemhaus zugesichert. Die Mittel stehen zur Verfügung.

Die entstehenden Sachaufwendungen im Jahr 2021 können durch die erwirtschafteten Erträge gedeckt werden. Im Haushaltsjahr 2021 wird der FB 32 einen Antrag nach § 83 GO zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung an den Stadtkämmerer stellen.

Im Zuge der künftigen Haushaltsplanung sind die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen.

FB 33 Bürgerdienste und

FB 61 Stadtplanungs- und Bauordnungsamt:

Beide Fachbereiche haben keine finanziellen Auswirkungen aus dieser Beschlussvorlage.

FB 66 Tiefbauamt:

Die Beschaffung der Parkscheinautomaten in Höhe von 98.000,00 Euro führt ab dem Jahr 2022 zu einer Verbesserung der Ergebnisrechnung des FB 66 mit jährlichen Erträgen in Höhe von 146.000,00 Euro und jährlichen Aufwendungen in Höhe von 38.388,00 Euro.

Somit entsteht in der Ergebnisrechnung des FB 66 ab dem Haushaltsjahr 2022 insgesamt eine Verbesserung in Höhe von 107.612,00 Euro.

Durch die Beschaffung der Parkscheinautomaten entstehen Folgeaufwendungen für Betrieb und Unterhaltung in Höhe von 28.000,00 Euro, welche im laufenden Budget des FB 66 kompensiert werden können. Darüber hinaus fallen jährliche Abschreibungen in Höhe von 10.388,00 Euro an. Das Budget für die Abschreibungen ist eingeplant. Durch die Deckung aus zurückgestellten Maßnahmen ergeben sich keine Auswirkungen auf die vorhandenen Planwerte. Durch die Benutzungsgebühren für die Parkscheinautomaten entstehen Erträge in

Höhe von 146.000,00 Euro, die zu einer Verbesserung der Ergebnisrechnung des FB 66 führen.

Die erforderlichen Mittel für den konsumtiven Anteil der Maßnahme, also die Beschilderungen, in Höhe von 45.000,00 Euro stehen in den Haushaltsjahren 2021 auf dem Kostenträger 6612022D00PA im Teilergebnisplan des FB 66 unter dem Sachkonto 522 300 zur Verfügung (siehe Anlage 3).

Die Beschaffung der Parkscheinautomaten erfolgt bei FB 66 auf der Finanzstelle 66_01202010004 – Beschaffung von Parkzeituhren – unter der Finanzposition 780 400. Für das Jahr 2021 stehen insgesamt Mittel in Höhe von 10.000,00 Euro zur Verfügung. Die somit fehlenden Mittel in Höhe von 88.000,00 Euro werden haushaltsneutral im Rahmen der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung aus der Investitionsfinanzstelle 66_01202010003 - Ausbau von Verkehrssteuerungsanlagen - (Finanzposition 780 810) verlagert. Es handelt sich um eine Sammelinvestitionsfinanzstelle, so dass die Mittel entnommen werden können.

Die Investitionen und deren Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzrechnung werden in den Anlagen 1, 2 und 3 dargestellt.

Im Zuge der künftigen Haushaltsplanung 2022 ff. sind die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Klimarelevanz

Die Umsetzung des Parkraumkonzeptes und die Einrichtung der Bewohnerparkzone „Weingartenstraße“ unterstützt die Reduzierung des Parksuchverkehrs. Damit verbunden ist eine nicht näher bezifferbare Reduzierung von CO₂ und Luftschadstoffen.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Arnulf Rybicki
Stadtrat

Ludger Wilde
Stadtrat

Norbert Dahmen
Stadtrat

Christian Uhr
Stadtrat

Begründung

1. Voruntersuchungen Parkraumkonzept PHOENIX See und Bewohnerparkzone „Weingartenstraße“

Aus dem Bürgerdialog „PHOENIX See“ kam der Wunsch, den Parksuchverkehr zu minimieren und das Parken rund um den PHOENIX See zu ordnen und zu regulieren. Zusätzlich hat die Bezirksvertretung Hörde mit Beschluss vom 26.11.2019 die Stadtverwaltung damit beauftragt, „das vorhandene Parkraumbewirtschaftungskonzept zu überprüfen, insbesondere unter dem Aspekt von Ausflugsverkehren an Wochenenden“ und ein Parkleitsystem zu entwerfen (DS-Nr.: 16067-19). Das Parkleitsystem kann auf dem neuen Parkraumkonzept aufbauen, welches hier zur Beschlussfassung ausgearbeitet ist.

Zur Analyse der Parkraumsituation wurde das Verkehrsgutachterbüro LK-Argus vom Stadtplanungs- und Bauordnungsamt beauftragt, ein Parkraumgutachten für das Untersuchungsgebiet PHOENIX See zu erstellen. Das Untersuchungsgebiet PHOENIX See erstreckt sich zwischen Weingartenstraße und Am Remberg (anteilig) im Norden, Kohlensiepenstraße und Meinbergstraße (anteilig) im Osten, Hermannstraße im Süden und Faßstraße im Westen. Die Straßen Faßstraße, Am Stift, Hermannstraße und Schüruferstraße sind jedoch nicht Bestandteil der Untersuchung.

Zur Problemanalyse wurden eine Bestandsaufnahme und Parkraumerhebungen in fünf Zeitbereichen an einem Tag durchgeführt. Anhand der Parkdauer konnten Rückschlüsse auf die Langzeitparkenden (Bewohnerschaft und Beschäftigte) und Kurzzeitparkende (Freizeitbesucher*innen und Besucherschaft der Gewerbebetriebe) gezogen werden. Basierend auf der Problemanalyse hat der Geschäftsbereich Mobilitätsplanung zusammen mit LK-Argus einen Entwurf für ein Parkraumkonzept für den PHOENIX See und einen Entwurf zum Bewohnerparken im Straßenzug Weingartenstraße und anteilig Am Remberg erstellt.

2. Parkraumkonzept PHOENIX See

Auf den Straßen im direkten Umfeld des PHOENIX Sees herrschte in nahezu allen Zeitbereichen hoher bis sehr hoher Parkdruck durch die oben genannten Nutzenden des Parkraums als Langzeit- und Kurzzeitparkende. Vor allem an Wochenenden bei schönem Wetter entsteht verstärkt Parksuchverkehr auch in den Wohnstraßen nördlich und südlich des Sees. Die Stellplätze im Straßenraum sind dann (fast) vollständig ausgelastet, während es noch freie Kapazitäten in den Parkhäusern an der Phoenixseestraße und an der Faßstraße gibt. Aktuell sind lediglich die Stellplätze in den Straßen Hörder Hafenstraße, Am Kai und Phoenixseestraße westl. Hans-Tombrock-Straße entgeltlich bewirtschaftet. Die niedrigen Parkgebühren von 0,50 €/h, die auch lediglich von Mo bis Sa 7 bis 19 Uhr erhoben werden, verstärken den Parksuchverkehr im öffentlichen Straßenraum, da die Kosten in den Parkhäusern mit rd. 1,50 €/h deutlich höher ausfallen.

Diesem Parkdruck soll dadurch begegnet werden, dass zukünftig die öffentlichen Stellplätze im Straßenraum weitgehend mit Parkscheinautomaten entgeltlich bewirtschaftet werden, wobei die maximale Parkdauer weiterhin bei drei Stunden liegt. Der Bewirtschaftungszeitraum soll jedoch auf Mo bis So von 7 bis 21 Uhr ausgedehnt werden. Der Anlage 4 „Parkraumkonzept PHOENIX See“ ist die Darstellung der verschiedenen Bewirtschaftungsformen zu entnehmen.

Dies hat für die Beschäftigten als Langzeitparkende zur Folge, dass sie bewirtschaftete Stellplätze in umliegenden Parkhäusern aufsuchen müssten, die keine Höchstparkdauer

haben, oder andere Verkehrsmittel auf dem Weg zur Arbeit nutzen müssten. Für die Besucher*innen als Kurzzeitparkende steht an allen Tagen ausreichend Parkraum zur Verfügung, der jedoch nicht mehr kostenfrei ist. Die maximale Parkdauer von drei Stunden reicht für Freizeitaktivitäten und Gastronomiebesuche rund um den See in der Regel aus und sorgt für einen ausreichenden Umschlag auf den Stellplätzen durch einen Wechsel der dort parkenden Fahrzeuge.

Die Parkplätze an der Meinbergstraße westlich der B236 und nördlich des Kaiserbergs sind aktuell nicht annähernd so ausgelastet, wie die Straßen im direkten Umfeld des Sees. Durch eine Bewirtschaftung mittels Parkscheibe (Mo-Sa, 7-21 Uhr, max. 3 Stunden) werden sie zukünftig im Vergleich zum Parken im entgeltlich bewirtschafteten Straßenraum attraktiver. Dadurch kann hier der gewünschte Effekt eintreten, dass ein mit Parkgebühren zu sensibilisierender Teil des Parksuchverkehrs gezielt zu den Stellplatzanlagen geführt wird. Sonntags sollen diese Stellplatzanlagen unbewirtschaftet bleiben, so dass zum einen dieser Effekt verstärkt wird und zum anderen zusätzlich auch ein längeres Parken möglich bleibt.

Lediglich in den Straßen, die als verkehrsberuhigte Zonen („Spielstraße“, Verkehrszeichen 325 StVO) ausgewiesen sind, werden die Stellplätze nicht bewirtschaftet. Grund ist, dass eine Beschilderung zusätzlich zu dieser besonderen Zonenbeschilderung „verkehrsberuhigte Zone“ nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht zulässig ist. Die verkehrsberuhigten Zonen aufzuheben, um die Bewirtschaftung hier fortzusetzen, wird nach Abwägung durch die Verwaltung nicht weiter verfolgt, da es als falsches Signal im Hinblick auf die gefahrenen Geschwindigkeiten gewertet wird.

Im Rahmen dieser Beschlussvorlage wird von der aktuellen Gebührenhöhe von 0,50 €/h ausgegangen, gemäß gültiger Parkgebührenordnung der Stadt Dortmund vom 01.12.2005.

Es besteht aber ein politischer Auftrag an die Verwaltung den Gebührenrahmen für das Parken im öffentlichen Straßenraum in der Gesamtstadt zu überarbeiten und die Parkgebühren grundsätzlich anzuheben. Hierzu erarbeitet die Verwaltung derzeit eine Ratsvorlage, die Anfang 2021 dem Rat zum Beschluss vorgelegt werden soll. Es ist zu erwarten, dass sich in der Überarbeitung der Gebührenrahmen am PHOENIX See in Zukunft an die Höhe der Gebühren für das Parken in Parkhäusern orientiert, um eine Gleichstellung der beiden Parkmöglichkeiten zu erreichen. Nur dann kann auch der Parksuchverkehr, der noch einen „günstigen“ Stellplatz sucht, in die Parkhäuser gelenkt werden.

Mit der Umsetzung des Parkraumkonzepts geht eine Kontrolle des Parkraums einher, um die Wirkung der Maßnahmen zu erzielen. Dies löst zusätzliche Personalbedarfe aus (s. Kap. „Personelle Auswirkungen“).

Die Kosten der Umsetzung des Parkraumkonzepts wurden im Kapitel „Finanzielle Auswirkungen“ dargestellt.

3. Räumliche Abgrenzung der Bewohnerparkzone „Weingartenstraße“

Eine Bewirtschaftung aller Straßen im Umfeld des PHOENIX Sees hat auch Auswirkungen auf das Parken der Fahrzeuge von Bewohner*innen. Bezüglich der Parkraumsituation für Bewohner*innen sind zwei Bereiche vor Ort zu unterscheiden:

Die neuen Wohngebäude im direkten Umfeld des Sees (Am Kai, Phoenixseestraße, An den Emscherauen etc.) sowie die neuen Gebäude an der Weingartenstraße und Am Remberg sind nach der geltenden (neuen) Bauordnung genehmigt worden und haben ihren Stellplatzbedarf

auf eigenem, privatem Grund errichtet. Ein Abstellen des privaten Fahrzeugs im öffentlichen Straßenraum ist somit nicht erforderlich.

Anders verhält es sich mit den alten Gebäuden entlang des Straßenzugs Weingartenstraße - Am Remberg (bis Kohlensiepenstraße), die bereits zu Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden sind und deren Grundstücke überwiegend keine Abstellmöglichkeiten bieten. Aus diesem Grund wurde aus dem Untersuchungsbereich PHOENIX See eine Bewohnerparkzone „Weingartenstraße“ entwickelt, die die Straßenzüge Am Remberg und Weingartenstraße zwischen den Einmündungen Willem-van-Vloten-Straße und Steinkühlerweg umfasst.

Die genaue Abgrenzung kann Anlage 5 „Bewohnerparkzone Weingartenstraße“ entnommen werden.

Bestandteil der Bewohnerparkzone sind alle öffentlichen Stellplätze innerhalb des Bereichs und berechtigt sind die Bewohner*innen derjenigen Gebäude beiderseits der genannten Straßen, bei denen es sich nicht um Neubauten handelt. Die Neubauten wurden im Zuge einer Ortsbesichtigung im August 2020 registriert.

4. Rechtliche Basis einer Bewohnerparkzone

Da öffentliche Straßen dem Gemeingebrauch gewidmet sind, müssen die Belange aller im Straßenraum auftretenden Nutzungen (Bewohnerschaft, Besucherschaft, Beschäftigte) angemessen berücksichtigt werden. Deshalb sind an die Einrichtung von Bewohnerparkzonen mit Bevorrechtigungen für die Bewohnerschaft nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 der Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) folgende Bedingungen geknüpft:

- Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohnerschaft des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufiger Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.
- Die Ausdehnung einer jeweiligen Bewohnerparkzone darf 1.000 m nicht übersteigen
- Tagsüber dürfen maximal 50% der öffentlichen Stellplätze für Bewohner*innen reserviert werden

Alle genannten Bedingungen sind an dieser Stelle erfüllt, somit ist die Einrichtung einer Bewohnerparkzone „Weingartenstraße“ zulässig.

5. Parkraum-Regelungen: Bewohnerparkzone „Weingartenstraße“

Die öffentlichen Stellplätze in der Bewohnerparkzone „Weingartenstraße“ werden baulich nicht verändert und nicht durch weitere Stellplätze ergänzt. Sie werden einer der drei folgenden Stellplatzarten zugeordnet. Generell gelten die Zuordnung und die Bewirtschaftungsregeln an allen Tagen des Jahres und rund um die Uhr.

Die Bewohnerparkzone unterscheidet sich in ihrer Parkraumbewirtschaftung von den übrigen Straßen im nahen Umfeld des Sees, da die Bewohner*innen in dieser Zone mit einem Bewohnerparkausweis eine kontrollierbare Berechtigung erhalten, im öffentlichen Straßenraum dieser Zone zu parken, ohne der Parkraumbewirtschaftung Folge leisten zu müssen (Parkschein / Parkscheibe). Bewohner*innen können mit einem Bewohnerparkausweis an nahezu allen Stellplätzen des Quartiers kostenfrei und zeitlich unbegrenzt parken.

Den Bewohnerparkausweis können Bewohner*innen in dieser Bewohnerparkzone gegen eine Bearbeitungsgebühr von 30,70 € pro Jahr in der Bezirksverwaltungsstelle Hörde erwerben.

In der Bewohnerparkzone „Weingartenstraße“ werden Ausnahmegenehmigungen für Handwerks- und Gewerbebetriebe zugelassen.

⇒ Reines Bewohnerparken

Hier dürfen ausschließlich Bewohner*innen mit einem Bewohnerparkausweis „Weingartenstraße“ parken.

⇒ Stellplätze an Parkscheinautomaten mit Bewohnerparkvorrecht

Als Bewirtschaftungszeitraum wurde Montag bis Sonntag, von 7 bis 21 Uhr und die Höchstparkdauer auf 3 Stunden festgelegt. Die Parkgebühren von 0,50 €/h entsprechen der aktuell geltenden Parkgebührenordnung der Stadt Dortmund vom 01.12.2005. Wenn die Parkgebührenordnung angepasst wird, aktualisieren sich automatisch auch die Parkgebühren in den bestehenden bewirtschafteten Bereichen.

Besucher*innen und Beschäftigte können innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums kostenpflichtig parken. Außerhalb des Bewirtschaftungszeitraums ist das Parken allgemein kostenfrei, also Mo - So, 21 - 7 Uhr. Bewohner*innen mit Bewohnerparkausweis „Weingartenstraße“ dürfen hier an allen Tagen des Jahres ganztägig und ohne zeitliche Einschränkung kostenfrei parken.

Drei Stellplätze sind durch eine Schulbushaltestelle Montag bis Freitag von 7:30 bis 14:00 Uhr nicht nutzbar.

⇒ Stellplätze an Parkscheinautomaten ohne Bewohnerparkvorrecht

Als Bewirtschaftungszeitraum wurde Montag bis Sonntag, von 7 bis 21 Uhr und die Höchstparkdauer auf 3 Stunden festgelegt. Die Parkgebühren von 0,50 €/h werden den bereits bestehenden Parkscheinautomaten angepasst. Besucher*innen und Beschäftigte können innerhalb des Bewirtschaftungszeitraums kostenpflichtig parken, außerhalb des Bewirtschaftungszeitraums ist das Parken allgemein kostenfrei. Aufgrund der direkten Seenähe dieser Stellplätze und Attraktivität für Freizeitbesuche erhalten Bewohner*innen an diesen acht Stellplätzen kein Bewohnerparkvorrecht.

6. Stellplatzbilanz: Bewohnerparkzone „Weingartenstraße“

Die 160 insgesamt in der Bewohnerparkzone „Weingartenstraße“ vorhandenen, öffentlichen Stellplätze teilen sich wie folgt auf:

80	Bewohnerstellplätze	= 50 %
77	bewirtschaftet mit Parkschein mit Bewohnerparkrecht	= 45 %
8	bewirtschaftet mit Parkschein ohne Bewohnerparkrecht	= 5 %

Somit sind die Anforderungen nach VwV StVO erfüllt, dass nicht mehr als 50% der öffentlichen Stellplätze für die Bewohnerschaft reserviert werden dürfen, um noch ausreichend Parkraum-Angebot für die anderen Nutzungen vorzuhalten.

In der Bewohnerparkzone selbst werden mit Parkscheinautomaten bewirtschaftete Stellplätze abwechselnd zu Bewohnerstellplätzen angeordnet, damit z.B. auch Besucher*innen des Quartiers Stellplätze auffinden können.

Für längere Besuche müssen die unbewirtschafteten Stellplätze außerhalb des Quartiers, die Parkhäuser und auf die Parkplatzanlagen auf der Süd- und Westseite des Sees genutzt werden. Je nach Einzelfall ist es sicher auch möglich, andere Verkehrsmittel für den Besuch zu nutzen.

7. Realisierung des Parkraumkonzepts PHOENIX See
Nach einem positiven Ratsbeschluss soll die Realisierung kurzfristig in 2021 erfolgen.

Abweichung von der Gremienreihenfolge

Um die Ratssitzung am 17.12.2020 zu erreichen und vorher alle erforderlichen Gremien zu beteiligen, ist es aufgrund der Sitzungstermine notwendig, von der üblichen Gremienfolge (nach §4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen) abzuweichen. Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün wird vor den Bezirksvertretungen Hörde und Aplerbeck beteiligt. Der Ausschuss für Personal und Organisation wird vor der Bezirksvertretung Hörde beteiligt.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017.
Die Anhörung der Bezirksvertretungen erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 4 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017.

Anlagen

Anlage 1: StA 66 Daten zur Investitionsmaßnahme Parkscheinautomaten
Anlage 2: StA 66 Auswirkungen im Haushalt und Finanzierung
Anlage 3: StA 66 Daten zur Investitionsmaßnahme Bewohnerparkzone
Anlage 4: Plan Parkraumkonzept PHOENIX See
Anlage 5: Plan Bewohnerparkzone Weingartenstraße